

Statuten des Zweckverbands „Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“ (GWUL)

Für eine bessere Lesbarkeit ist das vorliegende Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

A ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“, kurz GWUL, besteht ein Zweckverband im Sinn der §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1), der §§ 91 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) des Kantons Solothurn vom 4. März 2009 (BGS 712.15) und gemäss den vorliegenden Statuten.

² Der Sitz des Verbands ist in Luterbach.

³ Der Verband untersteht dem solothurnischen Recht.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt, seine Mitglieder und allenfalls Dritte in seinem Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

² Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch

- a. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung der erforderlichen Primäranlagen. Er legt nicht mehr benötigte Anlagen still;
- b. Übernahme bestehender Primäranlagen seiner Mitglieder zu Eigentum;
- c. allenfalls Betrieb der Anlagen durch einen geeigneten Dritten.

³ Die Primäranlagen sind in einem Übersichtsplan und in einer Liste bezeichnet, die von der Delegiertenversammlung zu beschliessen sind. Sie sind integrierende Bestandteile dieser Statuten.

⁴ Die Verbandsgemeinden halten die Primäranlagen des Verbands in ihren kommunalen Generellen Wasserversorgungsplanungen fest.

⁵ Der Verband kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept und seine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verband besteht aus den Gemeinden Balm b. Günsberg und Hubersdorf, den Einwohnergemeinden Attiswil (Kanton Bern), Flumenthal, Riedholz und Luterbach sowie der Bürgergemeinde Rüttenen.

² Interessierte gemeinderechtliche Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung werden durch Annahme der diesfalls zu ändernden Statuten durch alle bisherigen und neu aufzunehmenden Verbandsgemeinden Mitglied im Verband.

§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Alle Verbandsgemeinden beziehen ihren gesamten Wasserbedarf (Trink-, Brauch- und Löschwasser) vom Verband. Ausgenommen sind reine Wasserbezüge im Bereich des Sekundärnetzes, das nicht mit dem Netz des Verbands verbunden ist (Rüttenen: Steingrube und St. Niklaus, Luterbach: Emmengasse, Flumenthal: Schachen, Attiswil: Bernerschachen).

² Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Verband die in ihrem Eigentum befindlichen und im Übersichtsplan bezeichneten Primäranlagen zu Eigentum zu übertragen. Die finanziellen Regelungen erfolgen in der Regel über einen Darlehensvertrag zwischen dem Verband und der jeweiligen Verbandsgemeinde.

³ Die Verbandsgemeinden verzichten auf eigene Primäranlagen. Vorbehalten bleibt der Betrieb solcher Anlagen im Auftrag des Verbands.

⁴ Die Verbandsgemeinden sind zuständig für das Sekundärnetz, den Hydrantenlöschschutz sowie die Verteilung und Abgabe des Wassers an die Bezüger im Versorgungsgebiet.

⁵ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Wasserlieferungsverträge und Wasserabgaben an umliegende Versorgungsgebiete, die nicht Mitglied des Verbands sind, nur nach vorgängiger Zustimmung des Verbands abzu- bzw. zu beschliessen.

⁶ Die Verbandsgemeinden stimmen ihre Generellen Wasserversorgungsplanungen mit derjenigen des Verbands ab.

§ 5 Information des Verbands

¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung aktiv über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger. Weitere Publikationsorgane sind zulässig. Mitteilungen an die Verbandsgemeinden und die Delegierten erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form.

³ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan über die nächsten fünf Jahre jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr zur Kenntnis zu.

B ORGANISATION

1 Organe

§ 6 Organe

¹ Die Organe des Verbands sind

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfungskommission;
- d. die Geschäftsstelle.

² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

³ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission können gemäss § 24 Absatz 2 auch an eine externe Revisionsstelle übertragen werden.

2 Verbandsgemeinden

§ 7 Allgemeine Rechte

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen Änderungen der Statuten. Diese kommen unter Vorbehalt von Absatz 2 zustande, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

² Folgenden Statutenänderungen müssen alle Verbandsgemeinden zustimmen:

- a. die Änderung des Verbandszweckes;
- b. Änderungen des Systems der Kostenverteilung, insbesondere Änderungen, welche die Verbandsgemeinden erheblich mehr belasten;
- c. die Erschwerung der Austrittbedingungen; und
- d. Änderungen der Anzahl Delegiertenstimmen.

§ 8 Politische Rechte

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von 2 Mio. Franken übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Gemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von fünf Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken an den

Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Gemeinden erforderlich.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

§ 9 Verfahren

¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt der Delegiertenversammlung Antrag zur Beschlussfassung. Der Vorstand teilt den Beschluss den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten oder an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung und teilen ihre Beschlüsse dem Vorstand umgehend mit.

3 Delegiertenversammlung

§ 10 Delegiertenstimmen

Alle Verbandsgemeinden erhalten vorab je eine Delegiertenstimme. Jede Verbandsgemeinde erhält zusätzlich für jeweils volle 900 Einwohner eine weitere Stimme. Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Schriftenkontrolle am 1. Januar des Wahljahres.

§ 11 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
- b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Verbandsgemeinden melden dem Vorstand die zur Vertretung ihrer Delegiertenstimmen befugten Personen.

⁴ Der Präsident des Vorstands, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Weisungen

Die Verbandsgemeinden können ihren Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

§ 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der Delegiertenstimmen schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangt.

³ Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden und den Gemeinderäten mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit der Traktandenliste zu. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden.

§ 14 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.

² Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

³ Die Delegiertenversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt

- a. den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- b. die Mitglieder des Vorstands (auf Vorschlag der Verbandsgemeinden);
- c. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

§ 16 Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Beschlussfassung über Bauprojekte und die Bewilligung der dafür notwendigen Kredite, die Beschlussfassung über wesentliche bauliche Erweiterungen, Änderungen, Erneuerungen und Ähnlichem, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstands über- und diejenige der Verbandsgemeinden unterschreiten;
- b. Anträge zu Statutenänderungen und zu weiteren in der Kompetenz der Verbandsgemeinden stehenden Geschäften zuhanden der Verbandsgemeinden;
- c. die Beschlussfassung über Verordnungen und Reglemente;
- d. den Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen;
- e. die Abnahme und Beschlussfassung zum Jahresbericht;
- f. den Beschluss der strategischen Ziele, insbesondere der GWP, technischer Konzepte sowie der Finanz- und Investitionsplanung;

- g. die Beschlussfassung über Verträge mit anderen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung;
- h. die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 50'000 Franken übersteigen, aber nicht in die Kompetenz der Verbandsgemeinden fallen;
- i. die Information der Verbandsgemeinden zusammen mit dem Vorstand.

§ 17 Aufgaben des Vorstandspräsidenten

¹ Der Präsident des Vorstands

- a. eröffnet und leitet die Delegiertenversammlung;
- b. veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;
- c. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern; und
- d. hat kein Stimmrecht, aber den Stichentscheid bei Abstimmungen.

² Bei dessen Verhinderung erfüllt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Präsidenten.

4 Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und je einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Mindestens eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Die Vorstandsmitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Verbandsgemeinde vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Ein vorgeschlagenes Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen nicht gewählt werden.

³ Die Vorstandsmitglieder dürfen weder Delegierte noch Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans sein.

§ 19 Einberufung

¹ Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

³ Der Präsident lädt den Vorstand mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein.

§ 20 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 21 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er formuliert die strategischen Ziele und vertritt den Verband nach aussen.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder durch Delegation anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Einladung zur Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse;
- b. Beschluss über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig bis und mit 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrend bis und mit 50'000 Franken betragen;
- c. Bewilligung der gebundenen Ausgaben, wie Reparaturen von Einrichtungen und Anlagen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs der Wasserversorgung erforderlich sind;
- d. Vergabe von Aufträgen im Rahmen bewilligter Projekte;
- e. Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist. Dringliche Nachtragskredite sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen;
- f. Anstellung und administrative Führung des Personals.

³ Der Präsident des Vorstands verfügt über eine Ausgabenkompetenz von 20'000 Franken im Einzelfall. Er unterschreibt kollektiv mit der zuständigen Person der Geschäftsstelle oder einem andern Vorstandsmitglied für den Verband.

5 Personal

§ 22 Grundsätze

¹ Das Personal wird grundsätzlich öffentlichrechtlich angestellt. Die Einzelheiten sind in einem Personalreglement festgehalten. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Kantons Solothurn, insbesondere das Gesetz über das Staatspersonal.

² Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können auch privatrechtlich begründet werden.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

§ 23 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Sie ist zuständig für die Bearbeitung der administrativen, technischen und finanziellen Belange des Verbands und den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung.

² Die administrativen Belange umfassen insbesondere die Erledigung der administrativen Aufgaben, die Unterstützung des Vorstands und der Kommissionen sowie die Personalführung.

³ Die finanziellen Belange richten sich nach § 132 Absatz 2 des Gemeindegesetzes. Sie umfassen insbesondere

- a. die Führung des Finanzhaushalts (inkl. Hauptbuch, Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.);
- b. die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung;
- c. die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss den Vorgaben des Vorstands);
- d. das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands bzw. der Delegiertenversammlung;
- e. das Erstellen des Budgets sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.

⁴ Die technischen Belange umfassen im Wesentlichen die Besorgung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Zweckerfüllung, wie insbesondere Organisation, Durchführung und Begleitung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen.

⁵ Der Vorstand kann Teile oder die gesamten Aufgaben der Geschäftsstelle auch einer entsprechend qualifizierten externen Stelle übertragen.

6 Rechnungsprüfung

§ 24 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfung auch einer befähigten Stelle übertragen, welche die kantonalen Vorgaben nach dem Gemeindegesetz erfüllt.

³ Die Delegiertenversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission jeweils für eine Amtsperiode, eine externe Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 25 Aufgaben

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und unterbreitet Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind. Der Bericht enthält den Antrag, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen ist.

² Im Übrigen umschreibt das Gemeindegesetz die Qualifikationen und Aufgaben.

7 Nicht ständige Kommissionen

§ 26 Nicht ständige Kommissionen

¹ Für ausserordentliche Aufgaben können die Delegiertenversammlung und der Vorstand in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission.

³ Die nicht ständigen Kommissionen beraten die ihr zugewiesenen Geschäfte vor und können dem einsetzenden Organ Antrag stellen.

8 Öffentlichkeit und Protokoll

§ 27 Öffentlichkeit

¹ Die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit ein Traktandum nicht aus wichtigen Gründen als „nicht öffentlich“ bezeichnet ist.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

§ 28 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird jeweils ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse. Im Übrigen gilt § 30 des Gemeindegesetzes.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung oder Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und der zuständigen Person der Geschäftsstelle unterzeichnet.

³ Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innert Monatsfrist den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

C FINANZIELLES

§ 29 Rechnungsjahr und Rechnungslegung

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Geschäftsstelle übergibt dem Vorstand die Jahresrechnung im Laufe des ersten Quartals des Folgejahrs. Dieser leitet sie fristgerecht an das Rechnungsprüfungsorgan weiter.

Spätestens im Juni wird die Jahresrechnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen von § 137 des Gemeindegesetzes.

§ 30 Finanzierung

¹ Der Verband finanziert sich selbst. Es stehen ihm dafür insbesondere zur Verfügung:

- a. die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b. die Kapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt insbesondere durch Darlehen;
- c. Beiträge des Kantons und der Solothurnischen Gebäudeversicherung; und
- d. weitere Zuwendungen Dritter, wie zum Beispiel Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Wasser an Dritte.

² Der Verband kann Darlehen aufnehmen und einen Erneuerungs- und Erweiterungsfonds bilden.

³ Der Verband bildet für seine Anlagen gemäss den kantonalen Vorschriften Einlagen für den Werterhalt.

§ 31 Kosten

¹ Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss diesen Statuten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

² Die Betriebs- und Kapitalkosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungsvorschriften, werden auf die Verbandsgemeinden gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt.

§ 32 Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Der Verband deckt seine jährlichen Aufwendungen, die nicht durch die Abgabe von Wasser an Dritte, aufgrund anderweitiger unternehmerischer Tätigkeit des Verbands oder in Form von andern Beiträgen Dritter gedeckt sind, über einen Leistungs- und einen Arbeitspreis für das den Verbandsgemeinden abgegebene Wasser.

² Der Leistungs- und der Arbeitspreis werden für alle Verbandsgemeinden nach den gleichen Grundsätzen gemäss § 33 bis § 35 jährlich nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahrs berechnet.

§ 33 Leistungspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken die festen Kosten des Verbands, die sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung seiner Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind.

² Als feste Kosten gelten namentlich

- a. der Kapitaldienst für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt;
- b. die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien;
- c. der feste Anteil der Kosten für den Betrieb und Unterhalt der eigenen Anlagen;
- d. allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter;
- e. Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes;
- f. die Personal- und Verwaltungskosten;
- g. die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Verbandsgemeinden.

³ Die Höhe der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt wird vom Vorstand im Rahmen der Finanzplanung festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Amortisationsverpflichtungen und die Investitionstätigkeit des Verbands und sorgt für Kontinuität in der Höhe der Jahreskosten. Vorbehalten bleiben die kantonal vorgeschriebenen Mindesteinlagen.

§ 34 Grundlage für die Berechnung des Leistungspreises

¹ Der Leistungspreis wird in Franken pro Kubikmeter und Tag berechnet. Er errechnet sich aus den gesamten festen Kosten des Verbands geteilt durch die Summe des Spitzenwasserbezugs jeder einzelnen Verbandsgemeinde. Als massgebender Spitzenwasserbezug gilt das arithmetische Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen des betreffenden Kalenderjahres.

² Aussergewöhnliche, kurzfristige, einmalige Spitzenwasserbezüge infolge Brandfall, Leitungsbruch oder ähnlichem ohne Eigenverschulden, werden auf Antrag des betroffenen Mitglieds nicht für die Berechnung berücksichtigt, bei Leitungsbrüchen jedoch nur, wenn sie umgehend behoben werden.

§ 35 Arbeitspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Arbeitspreis decken die variablen, von der jährlich produzierten Wassermenge abhängigen Kosten des Verbands.

² Als variabel gelten alle nicht in § 33 aufgeführten Kosten.

³ Der Arbeitspreis wird in Franken pro Kubikmeter berechnet. Er errechnet sich aus den variablen Kosten des Verbands nach Absatz 1 geteilt durch den gesamten Wasserbezug aller Verbandsgemeinden während des betreffenden Kalenderjahrs.

§ 36 Wasserabgabe an Dritte

¹ Soweit der Verband über Wasser verfügt, das nicht von den Verbandsgemeinden beansprucht wird, kann er dieses an Dritte abgeben.

² Der Verband regelt die Bedingungen, insbesondere das Entgelt und die Einzelheiten für die Wasserabgabe, in einem Vertrag mit den zu beliefernden Dritten.

³ Er wendet für das Entgelt die Grundsätze nach § 33 bis § 35 sinngemäss an. Er legt es so fest, dass die Verbandsgemeinden finanziell nicht mehr belastet werden und berücksichtigt den mit der Abgabe des Wassers an Dritte verbundenen Mehraufwand.

D BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN

§ 37 Erstellung und Bewirtschaftung

¹ Der Verband erstellt und betreibt seine Anlagen gemäss seiner GWP.

² Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden ist Sache des Verbands.

³ Der Verband stellt sicher, dass er den Wasserbedarf seiner Mitglieder vollständig decken kann. Sollte er dazu aufgrund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, sorgt er für die rechtsgleiche Behandlung der Verbandsgemeinden.

§ 38 Betriebsreglement

Der Verband regelt die Einzelheiten der Wasserabgabe in einem Reglement.

§ 39 Haftung

¹ Der Verband haftet seinen Mitgliedern nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die er vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Dasselbe gilt für Notfälle im Sinn von § 37 Absatz 3. Vorbehalten bleiben besondere zwingende gesetzliche Regelungen und Betriebsführungsverträge.

² Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig nach den Bestimmungen von §§ 33 ff. für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Bei Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 40 Kündigung und Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 41 Liquidation

¹ Bei der Liquidation des Verbands wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen Leistungspreise der einzelnen Verbandsgemeinden in den vorangehenden drei Kalenderjahren.

² Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsgemeinden zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

³ Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 42 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

§ 43 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gilt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn ergänzend und sinngemäss.

§ 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten mit Anhang (Übersichtsplan, Liste) treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 17. Februar 1983 einschliesslich aller Nebenerlasse aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Solange die Tageswasserbezüge der Verbandsgemeinden nicht gemessen werden können, gilt als massgebender Spitzenwasserbezug das 1,4-fache des aus dem Jahresbezug ermittelten mittleren Wasserbezugs.

² Die Amtsdauer nach diesen Statuten beginnt erstmals am 1. Januar 2020. Angefangene Amtsperioden nach den alten Statuten enden am 31. Dezember 2019. Es sind entsprechende Gesamterneuerungswahlen durchzuführen.

³ Die Übertragung der Primäranlagen durch die Verbandsgemeinden an den Verband erfolgt wertmässig nach der Methodik „Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte“ auf der Grundlage eines anerkannten Standards bei Zusammenschlüssen von Wasserversorgungen.

Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Einwohnergemeinde Attiswil

Attiswil, den

Gaudenz Schütz
Gemeindepräsident

Christine Käser
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Flumenthal

Flumenthal, den

Christoph Heiniger
Gemeindepräsident

Jacqueline Fuchs
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Riedholz

Riedholz, den

Jasmine Huber-Wenger
Gemeindepräsidentin

Susanna Meister-Millonig
Gemeindevewalterin

Einwohnergemeinde Luterbach

Luterbach, den

Michael Ochsenbein
Gemeindepräsident

Ruedi Bianchi
Gemeindeschreiber

Gemeinde Balm bei Günsberg

Balm b.G., den

Pascale von Roll
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Hubersdorf

Hubersdorf, den

Gregor Schneiter
Gemeindepräsident

Beatrice Schluep
Gemeindeschreiberin

Bürgergemeinde Rüttenen

Rüttenen, den

Paul J. Dietschy
Bürgergemeindepräsident

Vroni von Riedmatten
Bürgerschreiberin

Genehmigungsbeschlüsse

Kanton Solothurn

Solothurn, den

Kanton Bern

Bern, den

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern